

GZ. BMEIA-UN.3.18.12/0004-III.6/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

39/9

**Übereinkommen von Minamata über Quecksilber;
Ratifikation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 17. September 2013 (vgl. Pkt. 18 des Beschl. Prot. Nr.197) wurde das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (im Folgenden: das Übereinkommen) von Österreich am 10. Oktober 2013 unterzeichnet. Mit Stand 7. März 2017 haben die Europäische Union und 26 Mitgliedsstaaten unterzeichnet, insgesamt haben 128 Staaten unterzeichnet und 38 ratifiziert. Die Mitgliedsstaaten der EU und die EU streben die tunlichst gemeinsam und koordiniert zu erfolgende Ratifizierung des Übereinkommens rechtzeitig vor der ersten Vertragsparteienkonferenz, die voraussichtlich im Herbst 2017 stattfinden wird, an.

Die mit der Durchführung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten werden jedenfalls innerhalb der Obergrenzen des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes bedeckt und voraussichtlich nicht über die bis dahin aufgrund unionsrechtlicher Verpflichtungen entstehenden Kosten hinausgehen. Sollte es dennoch zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen kommen, so werden diese ebenfalls aus den, den zuständigen Ressorts im Rahmen des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes zur Verfügung gestellten Mitteln, bedeckt.

Aus europarechtlicher Sicht handelt es sich um ein „gemischtes Abkommen“. Die geplante Genehmigung durch die Europäische Union ist noch nicht erfolgt.

Das Übereinkommen hat gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Es ist der direkten innerstaatlichen Anwendung nicht zugänglich; es ist daher erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder

geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Übereinkommen ist in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische englische und französische Sprachfassung sowie die Übersetzung in die deutsche Sprache zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Übereinkommens in französischer Sprache, die Übersetzung des Übereinkommens in die deutsche Sprache, die in Aussicht genommene Erklärung in englischer Sprache, die Übersetzung der Erklärung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor. Die ebenfalls authentische englische Sprachfassung des Übereinkommens wurde bereits anlässlich der Genehmigung der Unterzeichnung vorgelegt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber in französischer Sprache, dessen Übersetzung ins Deutsche, die Erklärung der Republik Österreich, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen zum Übereinkommen genehmigen,
2. das Übereinkommen unter Anchluss der Übersetzung, der Erklärung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung des Übereinkommens zu beschließen, dass dieses gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist,
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren und dabei die Erklärung der Republik Österreich abzugeben.

Wien, am 7. April 2017

KURZ m.p.